

**Geschäftsordnung
des Studentenparlaments der Fachhochschule
des Landes Rheinland - Pfalz
Abteilung Bingen**

Das Studentenparlament der Abt. Bingen der Fachhochschule des Landes Rheinland - Pfalz hat am 5.5.1982 auf Grund § 15 Abs. 5 der Satzung der Studentenschaft folgende Geschäftsordnung für das Studentenparlament beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Studentenparlament ergibt sich nach der Satzung.

§ 2 Teilnahmepflicht

Die StuPa - Mitglieder sind verpflichtet, sich auf ordnungsgemäße Einladung zu Beginn der Sitzung einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der Präsident rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt laut Satzung.
- (2) Die Einladung sollte den Mitgliedern des StuPa und des AStA schriftlich mit der Tagesordnung, Angabe des Tages, des Tagungsortes und des Beginns der Sitzung ausgehändigt werden.

§ 4 Einladungsfristen

Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 5 volle Kalendertage liegen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) die Tagesordnung wird vom Präsidenten erstellt. In die Tagesordnung sind auch Beratungspunkte aufzunehmen, die von den einzelnen StuPa - Mitgliedern mindestens 3 Tage vor einer Sitzung schriftlich beantragt werden.
- (2) Zu Beginn einer Sitzung kann Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. In einem solchen Falle muß ein entsprechender Antrag schriftlich oder mündlich gestellt und von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden StuPa - Mitglieder zustimmt.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann eine Absetzung und Änderung der Fassung und Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beantragt werden.
- (4) Nach Eintritt in die Tagesordnung bedarf die Absetzung oder Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitteilungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende erforderliche Mitteilungen bekannt.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) StuPa - Sitzung sind in der Regel öffentlich.
- (2) Im Falle des Eintretens von § 27 (1) Satz 2 erfolgen Beratung und Entscheidung darüber, ob für einen Tagesordnungspunkt Nichtöffentlichkeit gelten soll, in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung ist den ausgeschlossenen Zuhörern bekanntzugeben und zu begründen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den StuPa - Sitzungen führt der Präsident.

Im Falle seiner Verhinderung führt der Vizepräsident als sein Stellvertreter den Vorsitz; ist dieser auch verhindert, so wählt das StuPa einen Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Worterteilung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Kein Mitglied darf sprechen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat.

(2) Der Vorsitzende kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen.

Bei Ausführungen zur Sache muß er sich in die Rednerliste eintragen lassen. Während er zur Sache spricht, führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Das Wort zur Tagesordnung steht zunächst den Antragsteller zu. In die Worterteilung an den Antragsteller kann auch ein Berichterstatter, der nicht Mitglied des StuPa ist, einbezogen werden. Im übrigen ist nach der ersten Antragsbegründung demjenigen zuerst das Wort zu erteilen, der zu erkennen gibt, daß er eine ablehnende oder ändernde Haltung zu begründen wünscht.

§ 10 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf darf nicht diskutiert werden. Ist ein Redner dreimal in derselben Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so muß ihm der Vorsitzende zu dieser Sache das Wort entziehen. Der Redner kann in der selben Sache das Wort nicht wieder erhalten.

(2) Der Vorsitzende kann Mitglieder, die den Ablauf der Sitzung in grober Weise stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Raum unverzüglich zu verlassen. Es kann bis zum nächsten Sitzungstag gegen den Ordnungsruf und Ausschluß schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der Folgesitzung zu setzen. Über den Einspruch ist abzustimmen, wenn eine Stellungnahme für und gegen den Einspruch entgegengenommen wurde.

(3) Wenn die Sitzung so stark gestört ist, daß der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist, ist die Sitzung dann unterbrochen, wenn der Vorsitzende seinen Platz verläßt. Unterbrochene Sitzungen sind kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb 3 Wochen nach der ordnungsgemäßer Einladung fortzusetzen.

§ 11 Ordnung im Zuhörerraum

Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens seitens der Zuhörer sind nicht gestattet. Der Vorsitzende kann Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

§ 12 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Das Stimmrecht haben nur StuPa - Mitglieder.

(2) Antrags- und Rederecht haben

1. die Abgeordneten

2. die Mitglieder des AStA

3. die Vertreter des Fachbereichsrat

4. andere Anwesende auf Beschluß des Studentenparlamentes

(3) In der Verhandlung der Gegenstände können Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außerhalb der Reihe der Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden.
- (2) Die Ausführungen dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Vertagung eines Gegenstands oder der Sitzung
 - b) Übergang zur Tagesordnung
 - c) Schluß der Debatte und nachfolgende Abstimmung
 - d) Schluß der Rednerliste
 - e) Festlegung von Redezeiten der einzelnen Redner
 - f) Verweisung an einen Ausschuß
 - g) Richtigstellung falsch dargestellter oder interpretierter Sachverhalte (faktische Berichtigung)
 - h) Aufnahme von Äußerungen der Sitzungsteilnehmer in das Protokoll
 - i) Einlegen einer Sitzungspausesind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in der obigen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.
- (4) Abstimmungen über solche Anträge erfolgen nach Anhörung eines Für- und eines Gegensprechers mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Anfragen

Die StuPa - Mitglieder können an den Vorsitzenden Anfragen stellen, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen. Sie werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- (1) Das StuPa ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußfähigkeit bleibt im Verlauf der Sitzung erhalten.
- (2) Ist über einen Antrag keinen Beschluß gefaßt worden, so ist das Studentenparlament auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten über diesen Antrag beschlußfähig.
Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte einer vertagten Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa auf der Tagesordnung stehen.

§ 16 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind ohne Bedeutung für das Abstimmungsergebnis. Enthält sich der Vorsitzende der Stimme oder wird geheim abgestimmt, so ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.
- (2) Wenn der vorliegende Antrag offensichtlich keinen Widerspruch findet, stellt der Vorsitzende die Annahme des Antrags fest. Im übrigen folgt die Abstimmung durch Erheben einer Hand, und zwar wird zuerst festgestellt, wer für den Antrag stimmt, dann, wer gegen den Antrag ist, und dann wer sich der Stimme enthält. Auf Verlangen der in der Minderheit gebliebenen StuPa - Mitglieder muß deren gegenteilige Meinung im Protokoll erwähnt werden.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 5 StuPa -Mitgliedern ist schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf

Antrag von mindestens 10 StuPa - Mitgliedern muß namentliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor.

(4) Bei der Abstimmung durch den Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Zettel als Stimmzettel. Stimmzettel auf denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

§ 17 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Bei Abstimmungen über Sachanträge wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlage abgestimmt. Bei Anträgen, die den gleichen Sachverhalt betreffen, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen.

(2) Vor sonstigen Anträgen werden Anträge auf Verweisung oder Rückweisung an einen Ausschuß zur Abstimmung gestellt.

(3) Jedes StuPa - Mitglied kann die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, beanstanden und dazu das Wort nehmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über Fassung oder Reihenfolge der Anträge, so entscheidet das StuPa.

§ 18 Protokoll

(1) Über jede StuPa - Sitzung ist vom jeweiligen Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden StuPa- und AStA - Mitglieder
- c) Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden StuPa- und AStA - Mitglieder
- d) Namen der sonstigen eingeladenen Personen
- e) Tagesordnung
- f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmung, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- g) Inhalt der Mitteilungen und Berichte in Kurzfassung

(2) Auf Verlangen eines StuPa - Mitglieds muß dessen abweichende Meinung zu einem Beschluß in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Das StuPa bestimmt in jeder Sitzung einen Protokollführer. Die Niederschrift muß vom jeweiligen Protokollführer unterschrieben sein. Die Niederschrift muß spätestens 21 Kalendertage nach der Sitzung dem StuPa - Präsidenten vorliegen. In seiner nächsten Sitzung befindet das StuPa über die Genehmigung des Protokolls.

(4) Jedem StuPa - und AStA - Mitglied ist ein Exemplar der Niederschrift zu überreichen (mit der Einladung zur nächsten Sitzung).

(5) Das Präsidium ist verpflichtet, eine genehmigte Niederschrift jeder Sitzung mit Anwesenheitsliste, den schriftlich vorgelegten Anträgen, Berichten und sonstigen Vorlagen aufzubewahren.

§ 19 Ausschüsse

diese Geschäftsordnung gilt für alle vom StuPa gebildeten Ausschüsse.

§ 20 Inkrafttreten

diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch das Studentenparlament der Abteilung Bingen in Kraft.

§ 21 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments.